



An die
Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
allgemeinbildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

GZ.: ISchu1/74-2018

Graz, am 17. April 2018

Widerspruchsverfahren gemäß § 71 Abs. 2 SchUG (Provisorialverfahren)

Allgemeines:

Gegen Entscheidungen in den in § 71 Abs. 2 SchUG genannten Angelegenheiten ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

Dringliche Vorlage von Widersprüchen an die Schulbehörde:

Auf die besondere Bedeutung des Zeitfaktors bei der Erledigung der Widersprüche in den Fällen des § 71 Abs. 2 SchUG wird hingewiesen. Die Entscheidungsfrist der zuständigen Schulbehörde beträgt grundsätzlich 3 Wochen, in den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c SchUG jedoch lediglich 2 Wochen (§ 73 Abs. 4 SchUG)! **Die Schulleiter haben daher für die unverzügliche Vorlage des Widerspruches Sorge zu tragen. Gleichzeitig sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.** Aus diesem Grund sind durch die Schulleitung sofort nach Einlangen des Widerspruchs die Stellungnahmen der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie allfällige Konferenzprotokolle bzw. Prüfungsprotokolle und sonstige einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen entsprechend der bereitgestellten Checklisten einzuholen.

Bei der Vorlage von Widersprüchen sind die „Checklisten für Widersprüche“ und das Formblatt „Notenübersicht“ zu verwenden. Bei sorgfältiger Ausfüllung dieser Formblätter müsste es sich vermeiden lassen, dass der Anschluss wichtiger Unterlagen übersehen wird. Nähere Hinweise zu den Checklisten sind dem dazugehörigen Begleitschreiben vom 28. März 2018, GZ.: ISchu1/73- 2018, zu entnehmen.

In jedem Fall ist eine Ausfertigung der angefochtenen **Entscheidung samt datiertem Zustellnachweis** (Rückschein oder Unterschrift samt Datum auf der Zweitausfertigung oder Kopie der Entscheidung) anzuschließen. Da ein datierter Zustellnachweis für die Überprüfung der Rechtzeitigkeit des Widerspruchs erforderlich ist, ist die Versendung der Entscheidung per Einschreiben nicht ausreichend.

Das Widerspruchsschreiben ist immer mit dem Eingangsstempel der Schule zu versehen, auch wenn es mit der Post übersandt wurde. Der Briefumschlag ist jedenfalls anzuschließen.

Die Unterlagen (insbesondere Prüfungsarbeiten) sind **im Original** vorzulegen, damit die vom Lehrer vorgenommenen Korrekturen eindeutig erkennbar sind.

Zur Stellungnahme des Lehrers:

Gemäß § 60 AVG hat die Schulbehörde in der Begründung des Bescheides über den Widerspruch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgeblichen Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, dass die von der Schule vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Stellungnahme des betreffenden Lehrers, alle erforderlichen Angaben enthalten. Im Fall eines Widerspruches hat daher die von der Schulleitung vorzulegende Stellungnahme des Lehrers die in der jeweiligen „Checkliste“ angeführten Punkte zu umfassen.

Stellungnahmen, die den Anforderungen der „Checkliste“ nicht entsprechen, sind als unzureichend zu betrachten, sodass in derartigen Fällen mit der Unterbrechung des Verfahrens und der Durchführung einer kommissionellen Prüfung zu rechnen sein wird.

Als zweckmäßig hat sich dabei erwiesen, der Stellungnahme des Lehrers eine Ablichtung der jeweiligen Lehrplanfundstelle für die betreffende Schulstufe und Schulart (etwa Auszug aus dem Bundesgesetzblatt) beizulegen, in welcher die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen kenntlich gemacht werden.

Gegenstand einer Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung kann nur ein vor der Leistungsfeststellung behandelter Lehrstoff sein (§ 18 Abs. 1 SchUG iVm § 2 Abs. 1 LBVO). Wenn daher im Widerspruch vom Widerspruchswerber behauptet wird, ein bestimmtes Lehrstoffgebiet sei während des Unterrichtsjahres nicht durchgenommen worden, aber dennoch Gegenstand einer Leistungsfeststellung gewesen, dann ist vom betreffenden Lehrer diesbezüglich ausführlich Stellung zu nehmen und eine Kopie der Klassenbucheintragung über den behandelten Lehrstoff der Stellungnahme anzuschließen.

Es darf den Lehrern empfohlen werden, ihre Aufzeichnungen über die Leistungsfeststellungen (insbesondere über die Feststellung der Mitarbeit gemäß § 4 Abs. 3 LBVO) so lange aufzubewahren, wie es für eine Verwendung in einem allfälligen Widerspruchsverfahren erforderlich ist.

Das sich im Rahmen der Mitarbeit bietende Leistungsbild des Schülers ist in der Stellungnahme des Lehrers in einer Gesamtschau festzuhalten. Für diese Gesamtschau hat der Lehrer seine Aufzeichnungen über die Mitarbeitsleistungen des Schülers heranzuziehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die einzelnen Beobachtungen der Mitarbeit datumsmäßig anzuführen; pauschale Beurteilungen wie „arbeitet nicht mit“ sind nicht ausreichend. Schüler, die sich nicht im erforderlichen Ausmaß aus eigener Initiative zur Mitarbeit melden, sind vom Lehrer zur Mitarbeit heranzuziehen (z.B. Stellung von einzelnen Fragen etc.). Die mangelnde Spontanität des Schülers kann nicht zu einer negativen Beurteilung der Mitarbeit führen. Hingewiesen wird darauf, dass einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit nicht gesondert zu benoten sind (§ 4 Abs. 2 LBVO).

Zum Formblatt „Notenübersicht“:

Die „Notenübersicht“ ist der Stellungnahme des Lehrers als Beilage anzuschließen. In der Rubrik „Mitarbeit“ ist es ausreichend, die Gesamtbeurteilung über die Mitarbeit in Form einer Semester- und Jahresnote einzutragen. Hinsichtlich der mündlichen, schriftlichen, praktischen und grafischen Leistungsfeststellungen sind im Formblatt in den entsprechenden Rubriken lediglich die Note und das Datum der Leistungsfeststellung einzutragen. In der Spalte „mündliche Prüfungen“ ist zusätzlich anzugeben, ob die Prüfung angeordnet oder vom Schüler gewünscht wurde. (Die Darstellung der Leistungen und Leistungsbeurteilungen des Schülers im Rahmen der Leistungsfeststellungen hat in der Stellungnahme des Lehrers zu erfolgen.)

Kommissionelle Prüfungen:

Wenn in einem Widerspruchsverfahren gemäß § 71 Abs. 2 SchUG die vom Schulleiter vorgelegten Unterlagen nicht zur Feststellung ausreichen, dass eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ist das Verfahren von der zuständigen Schulbehörde zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen. Die Unterlagen sind u.a. auch dann nicht ausreichend, wenn sich schwerwiegende Verfahrensmängel ergeben.

Gemäß § 71 Abs. 6 SchUG ist im Falle der kommissionellen Prüfung der dem Widerspruch stattgebenden oder diesen abweisenden Entscheidung die Beurteilung zugrunde zu legen, welche die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Daraus ergibt sich, dass mit der Unterbrechung des Verfahrens und Zulassung des Widerspruchswerbers zu einer kommissionellen Prüfung die Aufgabe der Ermittlung der Jahresbeurteilung zur Gänze auf die Prüfungskommission übergegangen ist. Nunmehr hat die Prüfungskommission die Leistungen des Widerspruchswerbers festzustellen und zu beurteilen. Da die Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart auf der Jahresbeurteilung beruht, ist der gesamte Jahreslehrstoff zugrunde zu legen. Da keine abweichende Regelung besteht, kann die Prüfungskommission nach ihrem pflichtgemäßen pädagogischen Ermessen alle nach der Sache erforderlichen Formen der Leistungsfeststellung anwenden. Wenn eine Einigung über die Formen der Leistungsfeststellung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

Im Fall der Zulassung zur kommissionellen Prüfung bei Widerspruchsverfahren gem. § 71 Abs. 2 lit. c SchUG hat die Prüfungskommission allein auf Grund der bei der kommissionellen Prüfung festgestellten Leistungen des Schülers die Leistungsbeurteilung für das gesamte Schuljahr vorzunehmen. § 71 Abs. 4 SchUG sieht eine Entscheidung teilweise auf Grund der Unterlagen und teilweise auf Grund einer kommissionellen Prüfung nicht vor; daher ist der behördlichen Entscheidung nur die von der Prüfungskommission getroffene Leistungsbeurteilung zugrunde zu legen.

Eine Frist zwischen der Unterbrechung des Verfahrens und der Durchführung der kommissionellen Prüfung zur Vorbereitung des Schülers ist nicht vorgesehen, da sie das vorhandene Wissen des Schülers feststellen und nicht eine Möglichkeit, etwaige Wissenslücken aufzufüllen, darstellen soll.

Das unbegründete Nichtantreten zur kommissionellen Prüfung bewirkt, dass eine allfällige Änderung der Jahresbeurteilung nicht stattfindet und die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung daher aufrecht zu bleiben hat.

Über den Prüfungsvorgang ist ein Prüfungsprotokoll, das den Erfordernissen des § 77a SchUG entspricht, mit der Begründung der Leistungsbeurteilung vorzulegen, welches in der Bescheidbegründung verwertet wird.

Gemäß § 71 Abs. 5 SchUG nehmen die Beurteilung des Ergebnisses der kommissionellen Prüfung zunächst der Prüfer und der Beisitzer gemeinsam vor. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann als Prüfer an Stelle des Lehrers, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat, auch einen anderen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer bestellen.

Aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen gem. § 71 Abs. 2 lit. c SchUG:

Gemäß § 73 Abs. 4 und 5 SchUG ist in Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c SchUG der Schüler bis zur bescheidmäßigen Entscheidung der zuständigen Schulbehörde im Widerspruchsverfahren bzw. bei Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Schulbehörde bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Besuch des Unterrichts in der nächsten Schulstufe berechtigt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Der Erlass des Landesschulrates für Steiermark zum Provisorialverfahren gemäß § 71 Abs. 2 SchUG i.d.F. BGBl. I Nr. 75/2013 (Widerspruch) vom 2. Jänner 2014, GZ.: Schu1/11-2013, tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:
HR Mag. Wippel